

Bezirkshauptmannschaft Krems

Herrn
Laurenz Moser

Lenz Moserstraße 3
3495 Rohrendorf

9-N-80436/2

Pfeifer

39

8. Februar 1982

"Steinwandlschluf" in der KG. Oberrohrendorf, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Gemäß § 9 Abs. 1 und 4 in Verbindung mit § 13 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-2, erklärt die Bezirkshauptmannschaft Krems die unter den Parz.Nr. 1126/2 und 1125/2, KG. Oberrohrendorf, befindliche und im Eigentum des Herrn Laurenz Moser stehende Naturhöhle "Steinwandlschluf" zum Naturdenkmal und gemäß § 9 Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz den Umkreis von 10 m um den auf Parz.Nr. 1126/2, KG. Oberrohrendorf, gelegenen Einstieg in die Höhle als "mitgeschützte Umgebung" zu einem Bestandteil des Naturdenkmals, in dessen Bereich Erdbewegungen und Sprengungen aller Art untersagt sind.

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 und 2 NÖ Naturschutzgesetz kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung des Naturgebildes maßgeblich durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt wird, so ist auch dieser zu einem Bestandteil des Naturdenkmals zu erklären.

Im Gutachten des Kunsthistorischen Museums Wien, Institut für Höhlenforschung, vom 8. 1. 1982 wird unter anderem nachstehendes ausgeführt:

"Der 1,5 m breite und 0,5 m hohe Höhleneingang öffnet sich am Fuß einer Felsrippe in einer Weingartenböschung. Der anschließende, gegen Norden führende Höhlenraum verläuft auf 6 Meter Länge horizontal und weist eine Raumhöhe von 1,2 Metern auf. Er dürfte, worauf eine aus einem Brett "gebastelte" Behelfs-Bank hinweist,

fallweise als Schutzunterstand bei Schlechtwetter benützt werden. Am Ende des Raumes setzt eine breite, aber nur 40 cm hohe Schlufstrecke an, die zunächst 5 Meter gegen Nordwesten und anschließend noch 3 Meter nach Norden führt, bis sie im Schichtverlauf endet.

Der Steinwandlschluf ist eine schichtengebundene Karsthöhle.

Der Vorschlag, den Steinwandlschluf und die Umgebung dieser Höhle im Umkreis von 10 Metern um den Höhleneingang zum Naturdenkmal im Sinne des Naturhöhlengesetzes zu erklären, ist vom Niederösterreichischen Gebietsbauamt IV in Krems gemacht worden. Dieser Antrag wird vom Institut für Höhlenforschung vollinhaltlich unterstützt.

Der Steinwandlschluf stellt ein Beispiel für die Bildung von Karsthöhlen in einzelnen Schichten von Ablagerungen von Flußschottern dar, die durch ein kalkiges Bindemittel zu einem Konglomerat verkittet sind. Er hat infolge dieses für Karsthöhlen seltenen Muttergesteines besondere Eigenart und naturwissenschaftliche Bedeutung. Die Schutzwürdigkeit ist darüber hinaus durch die Zugehörigkeit des Steinwandlschlufs zu einem Komplex gleichartiger Höhlen begründet, der in seiner Gesamtheit-einschließlich der Konglomerathöhle bei Rohrendorf, die die größte Konglomerathöhle Österreichs darstellt - ein für Österreich in speleogenetischer Hinsicht einzigartiges Ensemble bildet.

Die Einbeziehung der Umgebung des Höhleneinganges in das Naturdenkmal ist in der geringen Gesteinsüberlagerung und in der Gefährdung begründet, die bei Veränderungen in der Umgebung des Einganges für die Existenz des Steinwandlschlufs gegeben ist."

Da Sie von der Ihnen gebotenen Möglichkeit, zum vorstehend zitierten Gutachten des Institutes für Höhlenforschung Stellung zu nehmen nicht Gebrauch gemacht haben und der Landesbeauftragte für Umweltschutz beim Amt der NÖ Landesregierung in seiner Stellungnahme vom 20. 1. 1982 gegen die Naturdenkmalerklärung keinen Einwand erhoben hat war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb 2 Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch Berufung bei der Bezirkshauptmannschaft Krems eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

Für den Bezirkshauptmann

Dr. N i k i s c h

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Muber



Bescheid rechtskräftig !
Krems, am 15. April 1982
Der Bezirkshauptmann

[Signature]
Mag. iur. Eigl
Wirkl. Hofrat